Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Michael Matheja
Telefon: 04252/391-417
Datum: 06.09.2016

B e s c h l u s s v o r l a g e
Vorlage Nr.: Sc-0094/16

Beratungsfolge:

Rat	19.09.2016	öffentlich

Betreff:

B-Plan Nr. 21 (92/18) "Bruchlandschaft"
Erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssatzung zum B-Plan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB. Die Satzung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ beschlossen. Zur Sicherung der Ziele des B-Plans hat der Rat in seiner Sitzung am 15.10.2014 gem. 14 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre beschlossen. Sie ist mit Bekanntmachung vom 27.10.2014 in der Kreiszeitung am gleichen Tag in Kraft getreten und tritt spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (26.10.2016) außer Kraft, sofern der B-Plan noch nicht Rechtskraft erlangt hat.

Einleitend wurde als Grundlage für den B-Plan ein Landschaftskonzept aufgestellt, danach der B-Plan mit Begründung und Umweltbericht als Entwurf dem Rat zur Beratung und anschließend der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1) BauGB vorgestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange (TöB) wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erstmalig am Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Stellungnahmen der Behörden und TöB sowie der Öffentlichkeit liegen der Verwaltung vor. Dabei wurden insbesondere Bedenken aus Reihen der Landwirtschaft und der für diesen Bereich zuständigen Behörden geäußert. Hier sind noch Gespräche notwendig. Nach Abwägung aller vorgebrachten Bedenken wird der Rat den erforderlichen Beschluss für die erneute Beteiligung der Behörden und TöB und gleichzeitiger Auslegung fassen.

Das für die weitere Planung notwendige Gespräch mit den Landwirten und den zuständigen Behörden wird kurzfristig durchgeführt. Dennoch ist es in dem gesetzten zeitlichen Rahmen bis zum außer Kraft treten der Veränderungssperre am 26.10.2016 objektiv nicht möglich, das Bauleitplanverfahren abzuschließen. Aus diesem Grund macht die Gemeinde davon Gebrauch, die Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr zu verlängern. Nur so können die Ziele des Bebauungsplans auch weiterhin bis zur Rechtskraft

gesichert werden. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Michael Matheja Bernd Bormann

Anlage
Veränderungssperre Bruchlandschaft 1.Verlängerung